

Kundeninformation

Neue Einstufung – bleihaltige Legierungen – gem. CLP-Verordnung

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist eine EU-Chemikalienverordnung. CLP steht für Classification, Labeling and Packaging, also für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. In der 21. Anpassung der CLP-Verordnung wurde für das Metall Blei in massiver Form zusätzlich zu der bereits in Anhang VI der CLP Verordnung genannten Einstufung auf Reproduktionstoxizität zusätzlich eine Umweltgefahr festgelegt. Spätestens zum 01. September 2025 müssen bleihaltige Legierungen zusätzlich somit mit H410 gekennzeichnet werden. Diese Änderung hat für bleihaltige Weichlote folgende Auswirkungen:

Einstufung - Kennzeichnung

Bleihaltige Weichlote, wie z.B. Lötdrähte oder Stangenlötzinn in den Legierungen Pb60Sn40, Pb65Sn35 oder Pb75Sn25Sb etc., werden demnächst wie folgt eingestuft und auch gekennzeichnet:

H360-H362 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Chemikalienverbotsverordnung

Durch die zusätzliche Einstufung der Produkte mit H410 kann die Sonderregelung für Legierungen in kompakter Form gemäß CLP Anhang I Nr. 1.3.4 ff. nicht mehr angewendet werden und müssen daher entsprechend gekennzeichnet werden. Das bedeutet, dass die bleihaltigen Weichlote in kompakter (massiver) Form künftig der Chemikalien-verbotsverordnung unterliegen.

Was bedeutet das?

Gem. § 3 der ChemVerbotsV unterliegen Stoffe und Zubereitungen verschiedenen Informations- und Aufzeichnungspflichten. So dürfen diese Stoffe nur abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gemäß § 7 der ChemVerbotsV muss bei der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung dieser bleihaltigen Produkte vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich angezeigt werden.
- Die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 müssen erfüllt werden. Das bedeutet, die Abgabe der bleihaltigen Produkte darf nur durch zuverlässige Personen erfolgen, die mindestens 18 Jahre alt sind und entsprechend unterwiesen wurden.

Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn

- der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
- 2. die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) die ordnungsgemäße Entsorgung und
- 3. im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist.

Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen.

• Die Identitätsfeststellung und Dokumentation hat nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 zu erfolgen.

Die abgebende Person hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen. Außerdem sind entsprechende Aufbewahrungspflichten zu beachten.

Transport - Gefahrgut

Unter die Einstufung als wassergefährdender Stoff fallen die bleihaltigen Produkte in das Gefahrgutrecht. Mit der UN Nummer UN 3077 sind Mengen größer 5 kg zu kennzeichnen. Mit der Nutzung der Sondervorschrift SV375 bzw. A197 ist es nicht erforderlich, bleihaltige Produkte als Gefahrgut oder als "Limited Quantity" (LQ) zu deklarieren, wenn die Verpackungseinheiten auf die o.g. Mengen (5,- kg netto) reduziert werden. Wir werden die Lote bei Bedarf in Einzelverpackungen von je max. 5,- kg verpacken. Somit entfällt die Einstufung als Gefahrgut.

Für Verpackungsmengen > 5,- kg läuft zurzeit eine Anfrage bei der BAUA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin), ob die sonst üblichen Methoden über eine spezifische Berechnung angewendet werden kann, um ggf. auf eine Gefahrguteinstufung zu verzichten. Sobald uns hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir unsere Kundeninformation entsprechend anpassen.